



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2020 Nr. 13](#)
Veröffentlichungsdatum: 27.05.2020
Seite: 304

I

Erwerb der Amtsbefähigung nach § 71 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) oder § 47 Absatz 1 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) als andere Bewerberin oder anderer Bewerber nach § 12 Absatz 3 des Gesetzes über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen

20304

**Erwerb der Amtsbefähigung nach § 71 Absatz 3
der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
oder § 47 Absatz 1 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) als
andere Bewerberin oder anderer Bewerber nach § 12 Absatz 3 des Gesetzes über die Beam-
tinnen
und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bekanntmachung der

Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses

- 02.03 - 17 - /20 -

Vom 27. Mai 2020

Nach Wortlaut sowie Sinn und Zweck von § 71 Absatz 3 GO NRW und § 47 Absatz 3 KrO NRW kann die nach diesen Vorschriften geforderte Amtsbefähigung nur im Wege des originären laubahnrechtlichen Befähigungserwerbs, nicht jedoch durch Zuerkennung durch den Landespersonalausschuss erlangt werden. Der Landespersonalausschuss nimmt daher entsprechende Anträge nicht zur Beschlussfassung an.

- MBI. NRW. 2020 S. 304